



1. Lesung Grosser Rat

Behördenverordnung (BehV)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **170.010**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,

gestützt auf Art. 29 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I.

Änderung Behördenverordnung (BehV) vom 15. Juni 1998:

Art. 6 Abs. 4 (neu)

⁴ Die Staatswirtschaftliche Kommission prüft die Entwicklung der Entschädigungen mindestens alle vier Jahre und erstattet dem Grossen Rat Bericht.

Art. 7 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (aufgehoben)

¹ Einem ausgetretenen Standeskommissionsmitglied wird während sechs Monaten nach dem Austritt monatlich je ein Zwölftel der Jahresentschädigung ohne allfällige Zulagen als Austrittsentschädigung ausgerichtet, solange es das Referenzalter der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung noch nicht erreicht hat.

² Übersteigen die der Einkommenssteuer unterliegenden Einkünfte des Standeskommissionsmitglieds im Jahr nach dem Austritt die Jahresentschädigung ohne Zulagen, bezahlt es den Mehrbetrag bis zur Höhe der ausgerichteten Austrittsentschädigung zurück.

³ Das Standeskommissionsmitglied kann auf die Austrittsentschädigung verzichten.

1. *Aufgehoben.*

2. *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

Art. 11 (neu)

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... [Datum des GRB ergänzen]

¹ Für Standeskommissionsmitglieder, die am 1. Januar 2026 bereits aus der Standeskommission ausgeschieden sind, gilt die bis dahin geltende Regelung weiter.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2026 in Kraft.